

Die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

1. Was versteht man unter der Künstlersozialabgabe?

Als Künstlersozialabgabe wird die für die Inanspruchnahme von Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten zu entrichtende Abgabe an die Künstlersozialkasse bezeichnet. Um den freien Künstler einen ähnlichen Status wie Arbeitnehmern zu sichern, müssen Künstler und Publizisten nur die Hälfte Ihrer Beiträge zur Künstlersozialversicherung selbst übernehmen. Der restliche Teil der sozialen Absicherung wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe von Unternehmen finanziert, die Leistungen von Künstlern oder Publizisten im Sinne des KSVG verwerten.

2. Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist **jeder, der Leistungen von Künstlern oder Publizisten verwertet**. Dies können sowohl Firmen als auch Institutionen, Verbände, Vereine oder Gemeinden sein. Insbesondere gilt die Abgabepflicht - unabhängig von der Rechtsform - für folgende Unternehmen (§ 24 KSVG):

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage sowie Presseagenturen
- Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern
- Galerien und Kunsthandel
- Werbeagenturen sowie Betreiber von Öffentlichkeitsarbeit für Dritte
- Varieté- und Zirkusunternehmen sowie Museen
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

Abgabepflichtig sind ferner Unternehmer, die **für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben** und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Als abgabepflichtige Unternehmer kommen nicht zuletzt auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten oder vermarkten.

3. Wer gilt als Künstler oder Publizist im Sinne des KSVG?

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft oder lehrt. **Publizist** ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Unter das KSVG fallen darüber hinaus **Kritiker, Übersetzer, wissenschaftliche Autoren** und **Fachleute für Öffentlichkeit oder Werbung**.

Nicht erfasst sind Kunsthandwerker, wie etwas Goldschmiede oder Instrumentenbauer oder Tätowierer.

4. Für welche Leistungen muss die Künstlersozialabgabe gezahlt werden?

Die Künstlersozialabgabe fällt an, sobald regelmäßig Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten (siehe 3.) gegen Zahlung von Entgelt in Anspruch genommen wird. Dabei ist es **unerheblich, ob der Vertragspartner nach dem KSVG versichert** ist. Es kommt vielmehr allein auf die entsprechende Leistung an. Somit ist die Sozialabgabe gegebenenfalls auch bei Zahlungen an Nichtversicherte zu entrichten.

5. Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag der Künstlersozialabgabe lag für das Jahr **2008** bei **4,9%** aller für das Jahr angefallenen Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten. Nicht in den Gesamtbetrag der Zahlungen einzuberechnen sind dabei die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie Einnahmen, die im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale in Höhe von jährlich 1.848,- Euro gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind.

6. Besteht eine Meldepflicht?

Für alle abgabepflichtigen Unternehmer besteht eine gesetzliche Meldepflicht, die zur Folge hat, dass sich die Abgabepflichtigen selbst und **ohne besondere Aufforderung** bei der Künstlersozialkasse melden müssen. Daraufhin versendet die Künstlersozialkasse jedes Jahr einen Meldebogen, mit Hilfe dessen bis zum 31.03. des Folgejahres die Gesamtbeträge des Vorjahres gemeldet werden müssen. Ferner muss eine Überprüfbarkeit der Gesamtbeträge durch **fortlaufende Aufzeichnungen** der Unternehmer **über** die entsprechenden **Entgelte** gewährleistet sein.

7. Was passiert, wenn keine Meldung erfolgt?

Wer der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachkommt, handelt **ordnungswidrig** und muss mit **Geldbuße bis zu fünftausend Euro** rechnen. Für gemeldete Unternehmen, die die Beträge des Vorjahres nicht oder nicht rechtzeitig melden oder ihrer Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen, können sogar Geldbußen bis zu fünfundzwanzigtausend bzw. fünfzigtausend Euro entstehen. Der Erlass eines Bußgeldes steht im Ermessen der Künstlersozialkasse.

8. Können Beiträge rückwirkend nachgefordert werden?

Die Künstlersozialabgabe kann auch rückwirkend erhoben werden, wenn der Beitragspflichtige bereits vor Meldung bei der Künstlersozialkasse Leistungen in Anspruch genommen hat, die beitragspflichtig waren. Eine solche Nachforderung kann grundsätzlich **für die letzten fünf Jahre** erfolgen, in Fällen der Kenntnis der Meldepflicht verjähren die Beiträge allerdings erst nach 30 Jahren. Darüber hinaus kann in diesen Fällen ein Säumniszuschlag für die nachzuzahlenden Beiträge erhoben werden.

Fazit:

Durch eine aktuelle Gesetzesänderung wird in Zukunft an Stelle der Künstlersozialkasse die **Deutsche Rentenversicherung** die Aufgabe übernehmen, bei den gemäß § 24 KSVG von der Künstlersozialabgabe betroffenen Unternehmen die **Abgabepflicht** nach dem KSVG dem Grunde und der Höhe nach zu **überprüfen**. Insofern werden nahezu alle abgabepflichtigen Unternehmen erfasst werden. Umso wichtiger ist es, sich als abgabepflichtiges Unternehmen **unverzüglich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden**. Nach Angaben der Künstlersozialkasse wird diese in Fällen einer erforderlichen Nachforderung stets die Belange des einzelnen Unternehmers berücksichtigen und im

Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten weitestgehend großzügig verfahren, um insbesondere kleinere Unternehmen nicht vor unüberwindbare finanzielle Schwierigkeiten zu stellen.

Für weitergehende Informationen in speziellen Fällen können Sie sich auch direkt an die Künstlersozialkasse wenden: Telefon: 04421-75439 (Montag bis Mittwoch sowie Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr), Fax: 04421-7543711, Email: auskunft@kuenstlersozialkasse.de, Internet: www.kuenstlersozialkasse.de.

Stand: Februar 2009

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:
Detlev Langer,
Tel: 0228/ 22 84 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: langere@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/ Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17
53113 Bonn, www.ihk-bonn.de